

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



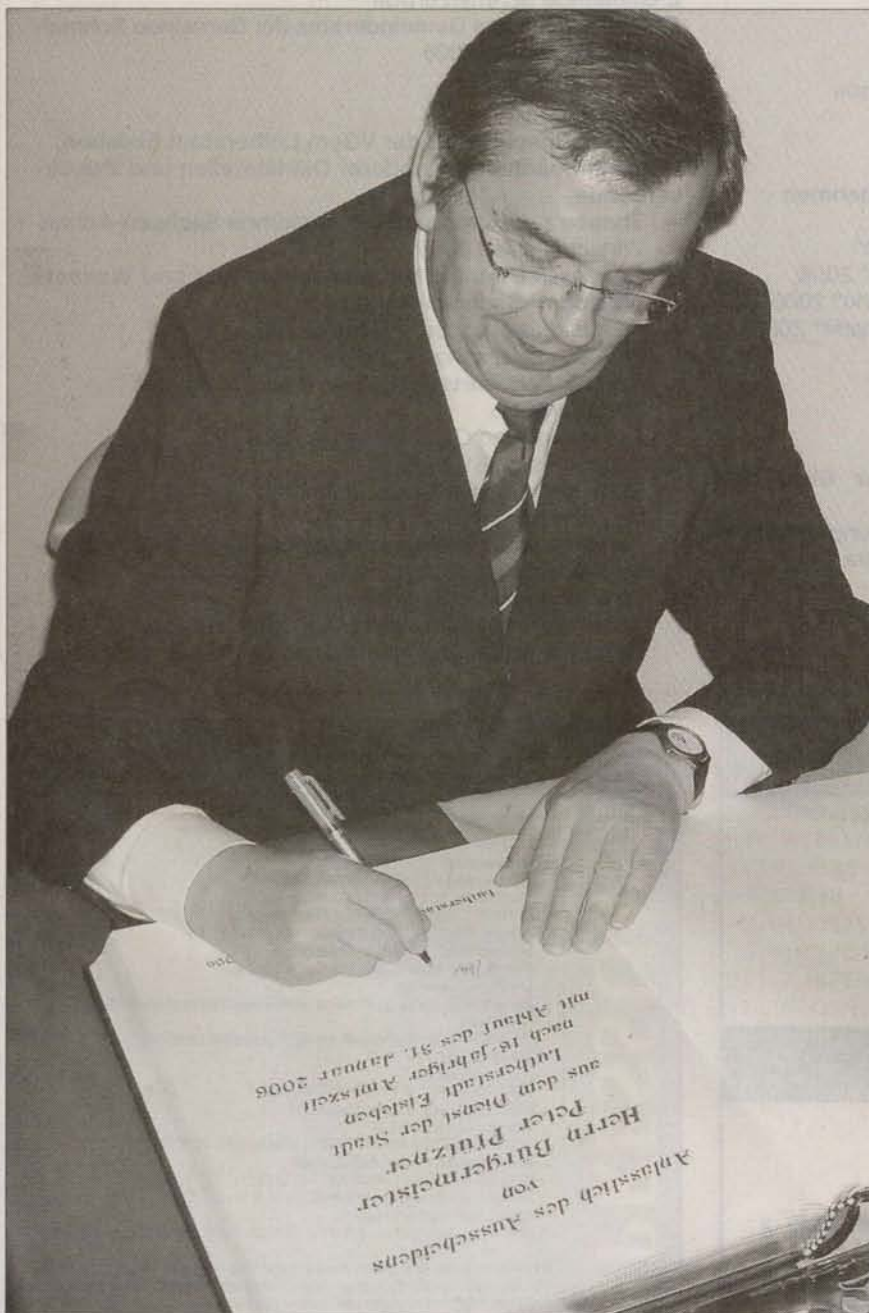
Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 2. März 2006

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 03



Bürgermeister Peter Pfützner nahm Abschied

Eintrag in das
Goldene Buch
der Lutherstadt
Eisleben

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben im Januar 2006

- keine Beschlüsse

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse im Januar

- keine Beschlüsse

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirnbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt am 12.01.2006

- Vergabe von Bauleistungen

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Einwohnerversammlung im Ortsteil Wolferode

A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Eigenbetrieb „Märkte“

- Marktfestsetzung „485. Eisleber Wiesenmarkt“
- Marktfestsetzung „Eisleber Frühlingssiwiese“ 2006
- Marktfestsetzung „Eisleber Weihnachtsmarkt“ 2006
- Marktfestsetzung „Blumen- und Pflanzenmarkt“ 2006
- Marktfestsetzung „Keramikmarkt“ 2006
- Marktfestsetzung „Martinsmarkt“ 2006

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 19.01.2006

- Gesellschafter in der Gesellschaft zur Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH Helbra

B2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 17.01.2006

- Ehrung von Jubilaren
- Bedarfsanmeldung 2007 für ländlichen Wegebau
- Personalangelegenheit
- Wegekauf
- Grundstückskauf
- Kostenbeteiligung für Kanalbauarbeiten

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 26.01.2006

- 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben
- Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 2
- Personalangelegenheit

D2 Satzungen

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode im Januar 2006

- keine Beschlüsse

E2 Satzungen

H Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

I Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Theaterzweckverband Landesbühne Sachsen-Anhalt
- Wirtschaftsplan 2005
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
- Frühjahrsdeichschau - „Böse Sieben“
- Frühjahrsdeichschau - „Wilder Graben“
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigung Osterhausen (A 38) - Verfahrensnr.: 61-7 ML 016
- Bodenordnungsverfahren Lettin, Verfahrensnr.: 611-42 HAL 201
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Offenlegung von Flurstücken
- Abwasserzweckverband Mansfeld-Schlenze
- Bekanntmachung zur Neufassung der Verbandssatzung

Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amfliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirnbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode



- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, PF 01331 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33, Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG; vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Fredi Huke
berät Sie gern.

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95
Funk: 01 71/4 14 40 49

VERLAG WITTICH
www.wittich.de

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben im Januar 2006

- keine Beschlüsse

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse im Januar 2006

- keine Beschlüsse

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte im Januar 2006

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt am 12.01.2006

Beschluss-Nr. V16/3/06 - V16/6/06

Vergabe von Bauleistungen

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

Am 16.03.2006 findet eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Wolferode statt.

Uhrzeit: 18.30 Uhr
 Ort: Sportzentrum Wolferode, Wimmelburger Straße 11
 Thema: Bericht des Ortsbürgermeisters Jahresrückblick 2005/Jahresausblick 2006

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Lutherstadt Eisleben
 Eigenbetrieb Märkte
 Wiesenweg 1
 06295 Lutherstadt Eisleben

18. Januar 2006

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE.01/06

Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der „485. Eisleber Wiesenmarkt“ als Volksfest im Sinne des § 60b der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15.09. bis 18.09.2006 und vom 22.09. bis 24.09.2006 (Kleine Wiese) festgesetzt.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Freitag, den 15.09.	von 15.00 bis 01.00 Uhr
Sonnabend, den 16.09.	von 10.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag, den 17.09. und	
Montag, den 18.09.2006	von 10.00 bis 24.00 Uhr

Freitag, den 22.09. und	
Sonnabend, den 23.09.2006	von 14.00 bis 23.00 Uhr*
Sonntag, den 24.09.2006	von 14.00 bis 22.00 Uhr

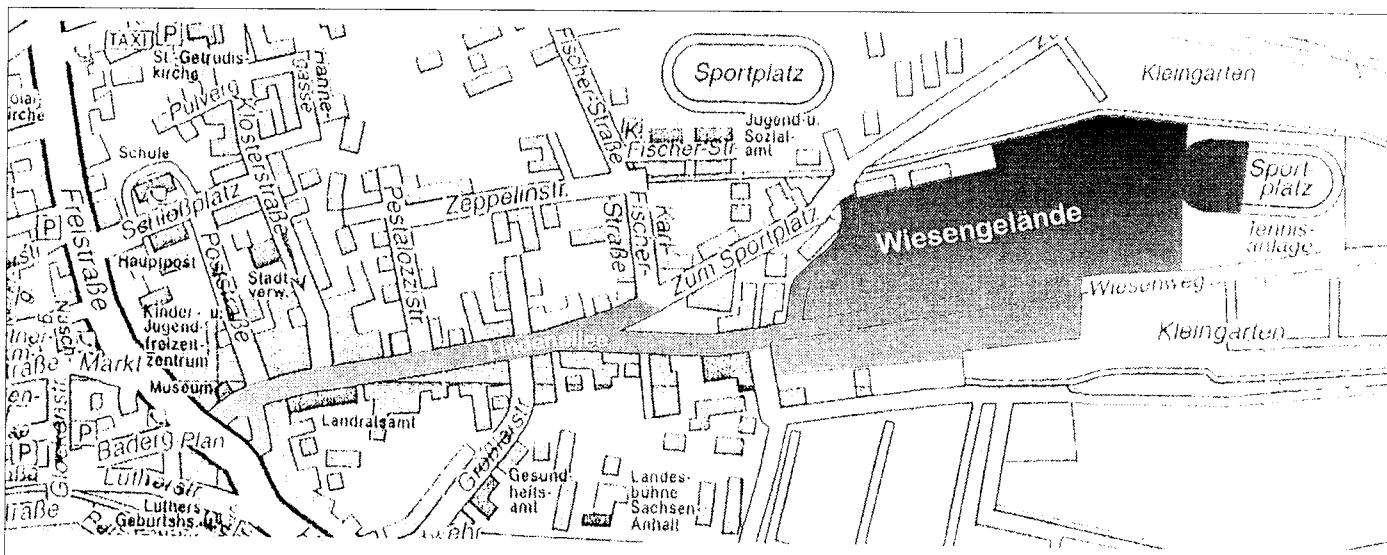
*Das Schützenzelt kann am 22.09. und 23.09.2006 (Kleine Wiese) bis 24.00 Uhr öffnen.

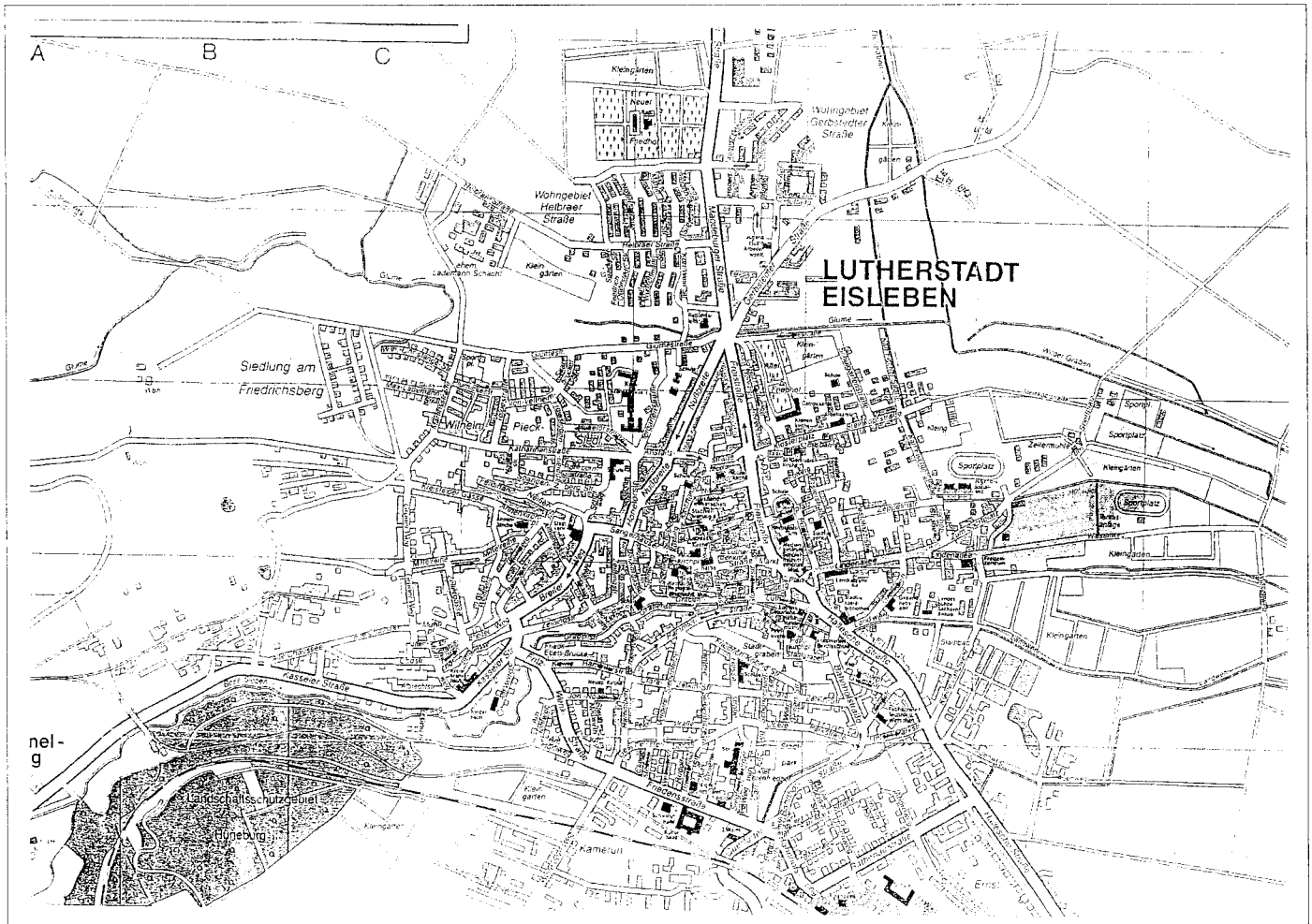
Der Wiesenmarkt findet zu Teilen auf dem Sportplatz Otto Helm, auf dem Wiesengelände und in der Lindenallee statt, und umfasst die markierte Fläche des beigefügten Planes, der Bestandteil dieser Festsetzung ist.

Die „Kleine Wiese“ findet ausschließlich auf dem Wiesengelände statt, weshalb weniger Teilnehmer zugelassen werden und es dazu kommen kann, dass Teilnehmer ihren ursprünglichen Standort wechseln müssen und neue Teilnehmer dazu kommen.



I. A. Michalski





Lutherstadt Eisleben
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben

18. Januar 2006

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE. 02/06

Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, die „**Eisleber Frühlingswiese**“ als Volksfest im Sinne des § 60b der Gewerbeordnung für die Zeit vom 28. April bis 1. Mai 2006 festgesetzt.

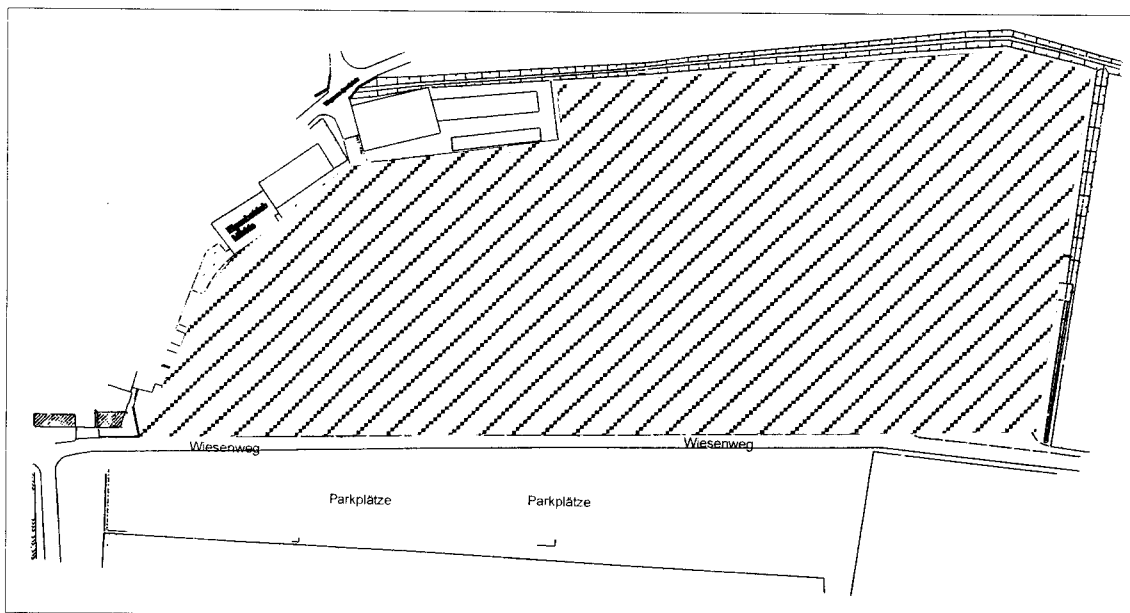
Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 28.04.2006	von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
Sonnabend, den 29.04.2006	von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
Sonntag, den 30.04.2006	von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr,
Montag, den 01.05.2006	von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Das Festzeit kann bis 24.00 Uhr öffnen.

Die Frühlingswiese findet auf dem Wiesengelände statt, und umfasst die gekennzeichnete Fläche des beigegeführten Planes, der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



Lutherstadt Eisleben
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben

18. Januar 2006

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE. 03/06

Festsetzungsverfügung

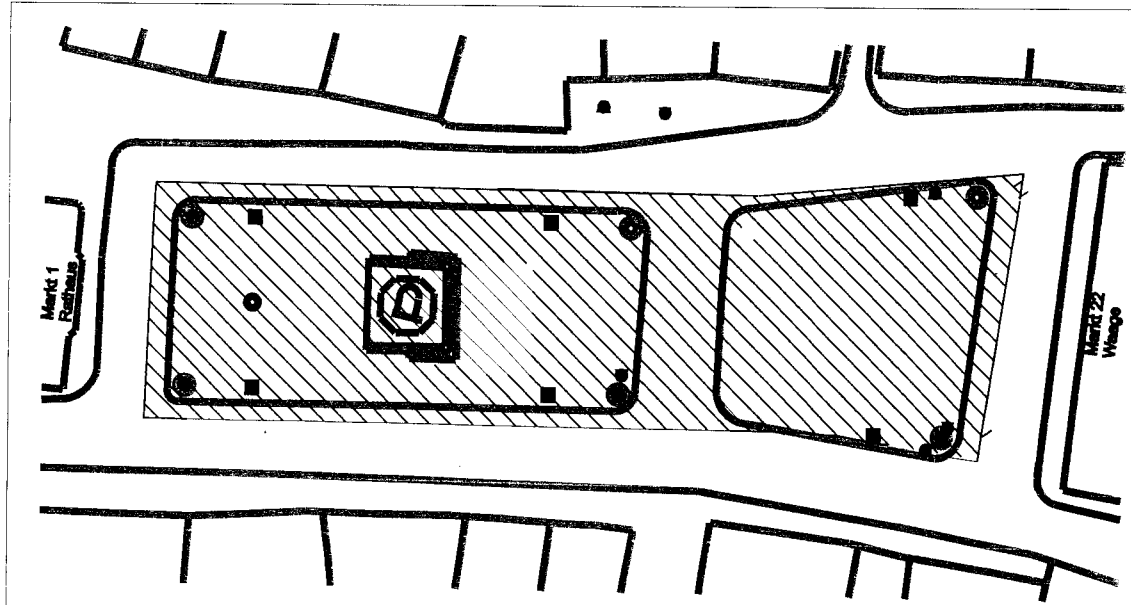
Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der **Weihnachtsmarkt** vom 09.12. bis 23.12.2006 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Sonnabend	von 10.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag	von 13.00 bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus können von Montag bis Freitag die Imbiss- und Schankbetriebe bis 19.00 Uhr öffnen.
 Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigegeführten Planes, der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



Lutherstadt Eisleben
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben

18. Januar 2006

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE. 04/06

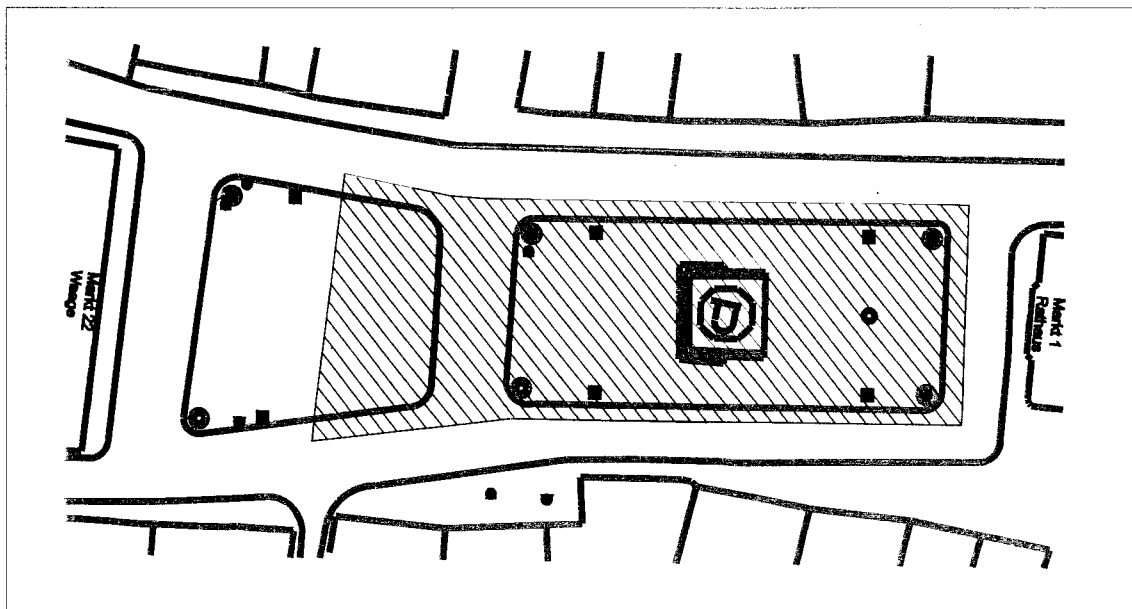
Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der **Blumen- und Pflanzenmarkt** am 22. April 2006 und am 6. Mai 2006 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

An beiden Tagen gelten folgende Öffnungszeiten: von 8.00 bis 15.00 Uhr

Der Blumen- und Pflanzenmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



Lutherstadt Eisleben
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben

18. Januar 2006

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE. 05/06

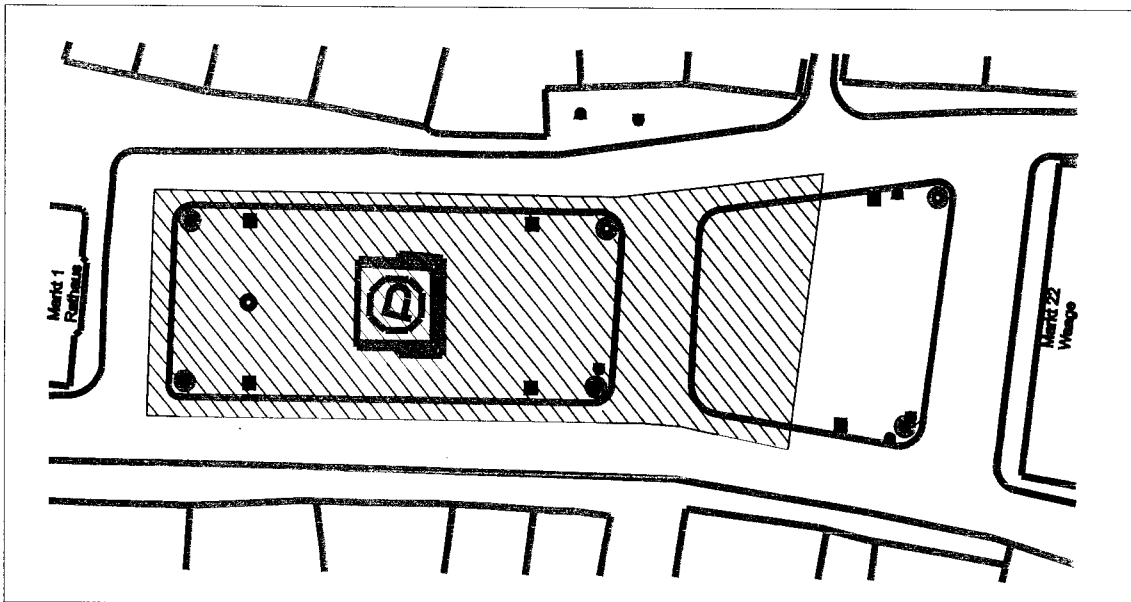
Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, der **Keramikmarkt** am 27. Mai 2006 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Es gilt folgende Öffnungszeit: von 8.00 bis 18.00 Uhr

Der Keramikmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



Lutherstadt Eisleben
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06295 Lutherstadt Eisleben

18. Januar 2006

Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung FE. 06/06

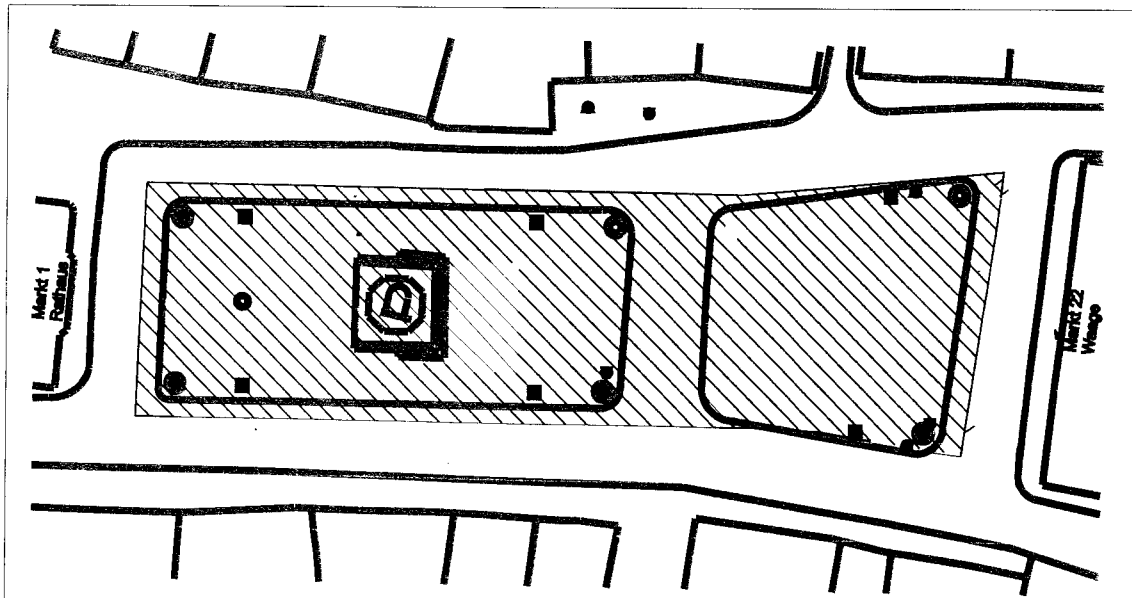
Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), mit den seit-her erfolgten Änderungen, der **Martinsmarkt** am 12. November 2006 als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 der Gewerbeord-nung festgesetzt.

Es gilt folgende Öffnungszeit: von 10.00 bis 18.00 Uhr

Der Martinsmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt, und umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Pla-nes, welcher Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

I. A. Michalski



B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 19.01.2006

Beschluss-Nr.: BISCH10/1/2006

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Bischofrode wird Gesellschafter in der Gesellschaft zur Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH Helbra.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle dazu erforderlichen rechtlichen Schritte durchzuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 17.01.2006

Beschluss-Nr.: HED8/1/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Ehrung von Jubilaren ab dem 70. Lebensjahr durchzuführen.

Beschluss-Nr.: HED8/2/2006

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt die Bedarfsanmeldung 2007 für den ländlichen Wegebau Weg von Hedersleben nach Dederstedt einschl. Brücke über die „Laweke“.

Beschluss-Nr.: HED8/3/2006

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr.: HED8/4/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt den Kauf eines Teiles des Polleber Weges und des Gehweges.

Beschluss-Nr.: HED8/5/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt den Kauf eines Grundstückes.

Beschluss-Nr.: HED8/6/2006

Der Gemeinderat Hedersleben beschließt die anteilige Kostenbeteiligung für den Deckenschluss der Straßen Unterer Polleber Weg und Burgsdorfer Weg im Zuge der Kanalbauarbeiten.

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 26.01.2006

Beschluss-Nr.: Osth12/39/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die folgende 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben:

Beschluss-Nr.: Osth12/40/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstraße“ der Gemeinde Osterhausen für das Vorhaben Neubau Einfamilienhaus auf dem Grundstück Gemarkung Osterhausen, Flur 1, Flurstück 45/98 TF

Beschluss-Nr.: Osth12/41/2006

Personalangelegenheit

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode im Januar 2006

- keine Beschlüsse

I Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes des Theaterzweckverbandes

Landesbühne Sachsen-Anhalt für das Jahr 2005

Der Wirtschaftsplan des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt für das Jahr 2005 erscheint im Amtsblatt Nr. 01/06 des Landkreises Mansfelder Land.

Er liegt in der Zeit vom 02.03.2006 bis 10.03.2006 montags bis freitags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr im Büro des Geschäftsführers in der Landesbühne Sachsen-Anhalt, An der Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2006

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6

wird am 27.03.2006

**der Deichabschnitt der Bösen Sieben
Gemeinde Luth. Eisleben**

geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale)**

Bekanntmachung

Durchführung der Frühjahrsdeichschau 2006

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt dem § 131 Abs. 6

wird am 29.03.2006

**der Deichabschnitt der Wilder Graben
Gemeinde Lutherstadt Eisleben mit
Stadt Ortschaft Volkstedt**

geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß den §§ 131 und 132 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen

- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten, sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Deichabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Merseburg
Willi-Brundert-Straße 14
06132 Halle (Saale)**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Osterhausen (A 38)

Verfahrens-Nr.: 61-7 ML 016

Vorläufige Anordnung vom 19.01.2006

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) nach § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft, insbesondere des Baus von Wirtschaftswegen und landschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), wird nach § 36 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung durch das Regierungspräsidium Halle - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 02.12.2002) bezeichnet sind. (zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug (m²)	Maßnahme
Osterhausen	3	58/5	4800	L02
Osterhausen	4	1	950	L02
Rothenschirmbach	4	11/1	6000	L04

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft „Osterhausen A38“ vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden ab **01.03.2006** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

Zu I: Das Flurbereinigungsverfahren Osterhausen (A 38), Landkreis Mansfelder Land/Merseburg - Querfurt, ist durch Beschluss des Regierungspräsidiums Halle - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 28.07.1998 nach §§ 87 und 4 FlurbG angeordnet worden, um den für die Betroffenen entstehenden Verlust von Flächen, die für den Bau der A 38 benötigt werden, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, um existenzgefährdende Eingriffe und die zu erwartenden agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden und um einen Teil der für die A 38 benötigten Flächen durch einen Landabzug nach § 88 (4) FlurbG aufzubringen.

In dieser Flurbereinigung wird das für das Vorhaben „A 38“ erforderliche Land bereitgestellt.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das Vorhaben wurde durch das Regierungspräsidium Halle am 24.09.1999 planfestgestellt und ist sofort vollziehbar. Die Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG erfolgte durch die Obere Flurbereinigungsbehörde am 27.08.2002.

Zur Durchführung dieser Baumaßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

Die Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie der Wegebaumaßnahmen soll ab 01.03.2006 fortgeführt werden. Mit der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen L02 und L04 soll gewährleistet werden, dass die Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt infolge des fortgeschrittenen Wegeausbaus innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zeitnah erfolgt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit den Baumaßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

III. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 30.04.2006 beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeiträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 88 Nr. 3 Satz 3 und 4 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

IV. Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“ Markt 1 06295 Allstedt

und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

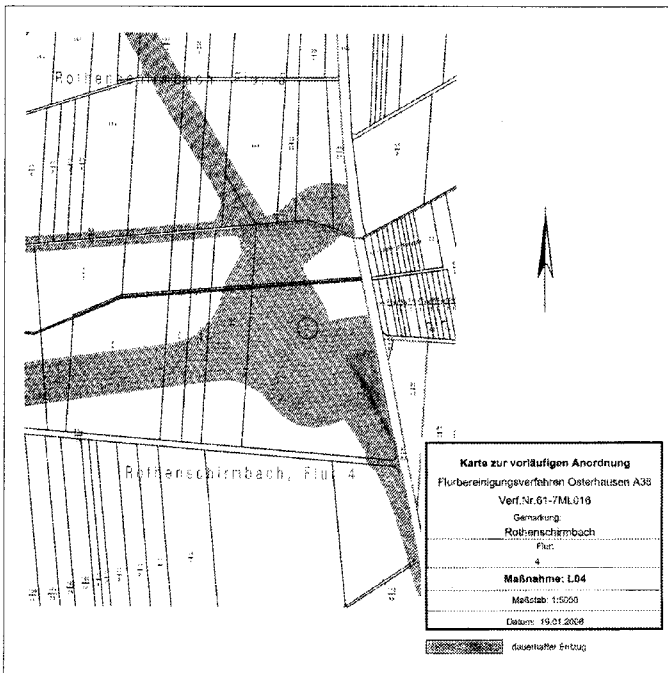
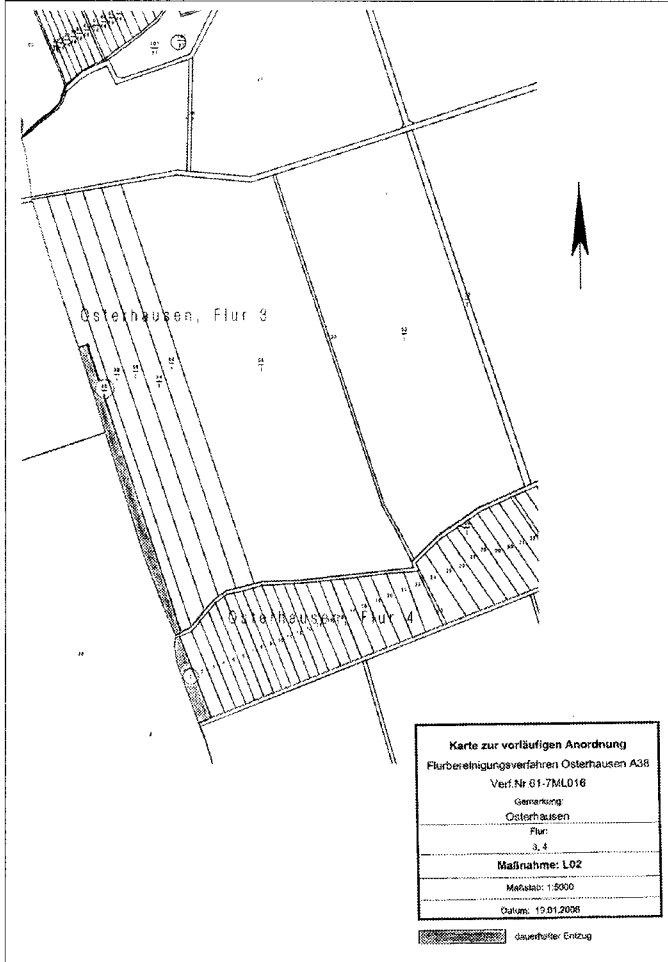
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels und in der Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. erhoben werden.

Lüs



Dr. Lüs, Sachgebietsleiter



AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT Halle/S. den 06.02.2006

FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

AUßENSTELLE HALLE

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Öffentliche Bekanntmachung

**ÄNDERUNGSBESCHLUSS NR. 1
ZUM BODENORDNUNGSVERFAHREN LETTIN,
VERF.-NR. 611-42 HAL 201, VOM 28.10.2004**

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirt-schaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), geändert.

In das Verfahren wird folgendes Flurstück einbezogen:

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
Mansfelder Land	Osterhausen	8	1/38

Die Fläche des in das Verfahren einbezogenen Flurstückes beträgt 2,5405 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 5,3764 ha. Das Verfahrensgebiet wurde durch einen oran-gefarbigen Streifen auf der Gebietskarte, welche Bestandteil die-ses Änderungsbeschlusses ist, gekennzeichnet. Die durch den Änderungsbeschluss ungültig gewordene Verfahrensgrenze ist auf der Gebietskarte gekreuzt und die Grenzen des gültigen Ver-fahrensgebietes gestrichelt dargestellt.

I. Begründung

Zur wertgleichen Abfindung weichender Bodeneigentümer und zur umfassenden Regelung im Bodenordnungsverfahren ist die Hinzuziehung des o. g. Flurstückes erforderlich.

II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersicht-lich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berech-tigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Mona-ten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels - , anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist ange-meldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Wider-spruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst-en Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Lüs



Dr. Lüs, Sachgebietsleiter

Der vorstehende Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft „Lutherstadt Eisleben“, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/ Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Pomnitz

Pomnitz, Sachbearbeiterin

